Bundesrat **Drucksache 458/03**

02.07.03

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

A. Zielsetzung

Das Gesetz soll die Integration der Spätaussiedler fördern.

B. Lösung

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes.

Gesetzliche Vorgaben für Deutsch- und Orientierungskursen in Deutschland und für Deutschkenntnisse miteinreisender Ehegatten und Abkömmlinge unter gleichzeitiger maßvoller Verringerung des Kontingents für die jährliche Erteilung von Aufnahmebescheiden.

C. Alternativen

Keine.

Angesichts der zum Teil erheblichen Integrationsprobleme müssen vermehrt Deutschkenntnisse gefordert werden.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

   Keine.

2. Vollzugsaufwand:

   Dem beim Bund insbesondere wegen der Deutschkurse anfallenden Vollzugaufwand steht die Erwartung eines künftig zurückgehenden Bedarfs bei Sozialleistungen für den Lebensunterhalt gegenüber. Gleichzeitig führt die Verringerung des Zuzugs zu Einsparungen. Betragsmäßig sind diese Effekte derzeit nicht zu beziffern.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat **Drucksache 458/03**

02.07.03

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Der Niedersächsische Ministerpräsident Hannover, den 2. Juli 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2003 beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 790. Sitzung am 11. Juli 2003 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Wulff

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Nichtdeutsche Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedlern, die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 in den Aufnahmebescheid einbezogen worden sind, erwerben, sofern die Einbeziehung nicht unwirksam geworden ist, diese Rechtsstellung mit ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes."

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

      „Die Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse ist binnen Jahresfrist einmal wiederholbar."

   b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

      „(1) Spätaussiedler, deren Ehegatten, Abkömmlinge sowie andere Familienangehörige gemäß § 8 Abs. 2 mit Ausnahme von Kindern, Jugendlichen und jugendlichen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen, haben Anspruch auf kostenlose Teilnahme an einem Deutschkurs von bis zu 900 Unterrichtsstunden zur Erlangung ausreichender Deutschkenntnisse sowie an einem Orientierungskurs von 30 Unterrichtsstunden zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Notwendige Alphabetisierungs- oder Umalphabetisierungskurse werden vor Eintritt in den Sprachkurs durchgeführt. Soweit

erforderlich, soll der Unterricht durch eine sozialpädagogische Betreuung sowie durch Kinderbetreuungsangebote ergänzt werden. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nähere Einzelheiten der Kurse, insbesondere die Grundstruktur, die Lerninhalte und die Durchführung, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Rahmenbedingungen für die Teilnahme durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Im neuen Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Spätaussiedler können erhalten

1. eine einmalige Überbrückungshilfe des Bundes und

2. einen Ausgleich für Kosten der Aussiedlung."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres haben Anspruch auf kostenlose Teilnahme an weiteren Integrationshilfen. Dazu gehört eine zusätzliche Sprachförderung von 300 Unterrichtsstunden.

(5) Das Bundesamt ist zuständig für

1. die Entwicklung von Grundstruktur und Lerninhalten der Kurse sowie der weiteren Integrationshilfen und

2. die Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4."

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesverwaltungsamt stellt Spätaussiedlern zum Nachweis ihrer Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung aus."

bb) Nach Satz 1 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Eine Wiederholung des Gesprächs im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 findet hierbei nicht statt. In den Aufnahmebescheid einbezogene nichtdeutsche Ehegatten oder Abkömmlinge sind verpflichtet, sich unmittelbar nach ihrer Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen; dies gilt auch für Familienangehörige nach § 8 Abs. 2."

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Die Wörter „der zuständigen Behörde" werden durch die Wörter „des Bundesverwaltungsamtes" und die Wörter „die Ausstellungsbehörde" durch die Wörter „das Bundesverwaltungsamt" ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesverwaltungsamt stellt dem in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers einbezogenen nichtdeutschen Ehegatten oder Abkömmling zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 eine Bescheinigung aus. Eine Bescheinigung nach Absatz 1 kann nur ausgestellt werden, wenn die Erteilung eines Aufnahmebescheides beantragt und nicht bestands- oder rechtskräftig abgelehnt worden ist. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend."

c) In Absatz 3 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Widerruf" werden die Wörter „und die Ausstellung einer Zweitschrift" eingefügt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Aufnahmebescheid wird auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen. Der im Aussiedlungsgebiet lebende nichtdeutsche Ehegatte, sofern die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht, oder nichtdeutsche Abkömmling einer Person im Sinn des Satzes 1 (Bezugsperson) werden zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson nur dann einbezogen, wenn die Bezugsperson dies ausdrücklich beantragt, sie Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen und in ihrer Person keine Ausschlussgründe im Sinne des § 5 vorliegen; Absatz 2 bleibt unberührt. Der Nachweis der Deutschkenntnisse erfolgt durch einen wiederholbaren Sprachtest vor der Ausreise. Bei noch nicht schulpflichtigen Abkömmlingen ist die Feststellung über Grundkenntnisse der deutschen Sprache nicht erforderlich. Bei Abkömmlingen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres reichen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am schulischen Deutschunterricht oder an Deutschkursen aus. Die Einbeziehung von minderjährigen Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid ist nur gemeinsam mit der Einbeziehung der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils zulässig. Die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid wird insbesondere dann unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen Aufnahme im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 gefunden haben. Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, wenn ein Antrag nach Absatz 2 abgelehnt wurde und der Antragsteller für den Folgeantrag nach Satz 1 erneut Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten begründet hat."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für jedes Kalenderjahr dürfen so viele Aufnahmebescheide erteilt werden, dass die Zahl der aufzunehmenden Spätaussiedler, Ehegatten und Abkömmlinge sowie Familienangehörigen nach § 8 Abs. 2 drei Viertel der Zahl der vom Bundesverwaltungsamt im Jahre 1998 verteilten Personen im Sinne der §§ 4, 7 und 8 nicht überschreitet. Ab 2006 dürfen so viele Aufnahmebescheide erteilt werden,

dass die Zahl der aufzunehmenden Spätaussiedler, Ehegatten und Abkömmlinge sowie Familienangehörigen nach § 8 Abs. 2 die Hälfte der Zahl der vom Bundesverwaltungsamt im Jahre 1998 verteilten Personen Im Sinne der §§ 4, 7 und 8 nicht überschreitet. Das Bundesverwaltungsamt kann in den Aufnahmebescheid nach Absatz 1 den Zeitpunkt eintragen, von dem an der Antragsteller und die im Aufnahmebescheid eingetragenen Personen frühestens einreisen dürfen."

6. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die im Aufnahme- und Verteilungsverfahren gesammelten Daten dürfen, so weit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für Zwecke dieser Verfahren einschließlich der vorläufigen Unterbringung durch die Länder, für Verfahren nach § 15, zur Prüfung der Rechtsstellung als Deutscher nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und der deutschen Staatsangehörigkeit sowie für Verfahren zur Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz und für Zwecke der Integration genutzt und übermittelt werden."

7. Nach § 100a wird folgender § 100b eingefügt:

„§ 100b

Anwendungsvorschrift

(1) § 4 Abs. 3 Satz 2 ist in der vor dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung auf Personen anzuwenden, die bis zu diesem Zeitpunkt in den Aufnahmebescheid einbezogen worden sind.

(2) § 15 Abs. 1 und 2 ist in der vor dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung auf alle Anträge von Personen anzuwenden, die bis zu diesem Zeitpunkt in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Bundes registriert und vom Bundesverwaltungsamt auf die Länder verteilt worden sind."

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a hinsichtlich des § 9 Abs. 1 Satz 4 des Bundesvertriebenengesetzes und Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e hinsichtlich des § 9 Abs. 5 Buchstabe a des Bundesvertriebenengesetzes am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Zentrales Anliegen des Gesetzes ist, die Integrationschancen der Zuwanderungsgruppe Spätaussiedler zu verbessern. Eine der Hauptursachen der Integrationsprobleme ist das Fehlen von Deutschkenntnissen. Nur noch 21 % der Zuwanderungsgruppe sind Spätaussiedler, 79 % sind Familienangehörige, die die deutsche Sprache größtenteils nicht beherrschen.

Kern der Neuregelung sind daher Deutschkurse bis zu 900 Unterrichtsstunden und Orientierungskurse von 30 Unterrichtsstunden zur Einführung in die deutsche Gesellschaft für die gesamte Zuwanderungsgruppe. Hinzu kommen weitere Integrationshilfen, die als Regelleistungen erbracht werden sollen. Dazu gehört insbesondere eine zusätzliche Sprachförderung von 300 Unterrichtsstunden für Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. In den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge müssen zukünftig Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der vor der Ausreise abzulegende Sprachtest ist wie die Feststellung der familiär vermittelten Sprachkenntnisse von Spätaussiedlerbewerbern wiederholbar.

Die in zwei Stufen erfolgende Reduzierung der jährlichen Zahl der Aufnahmebescheide orientiert sich an der kontinuierlich zurückgegangen Zahl der Aufnahmeanträge. Mit der Neuregelung kann in den Jahren 2004 und 2005 eine jährliche Einreise von bis zu 75.000 Personen erfolgen, ab dem Jahr 2006 von bis zu 50.000 Personen. Die Reduzierung der jährlichen Zahl der Aufnahmebescheide ermöglicht dem Bund, der die alleinige Verantwortung für diese Zuwanderungsgruppe trägt, bisher für die Aufnahme eingesetzte Mittel für die Deutsch- und Orientierungskursen und Integrationshilfen zu verwenden.

Neben redaktionellen Änderungen sieht das Gesetz aus Gründen der Verfahrensvereinfachung weiter vor, das Aufnahme- und Bescheinigungsverfahren beim Bundesverwaltungsamt zu bündeln. Zudem wird die Rechtsgrundlage für die Verwendung von Daten aus dem Aufnahme- und Verteilverfahren um die Zwecke der Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit und der Integration erweitert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Neufassung der Bestimmung dient der Klarstellung unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags zu Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Dem Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kommt im Aufnahmeverfahren eine zentrale Bedeutung zu. Für viele Antragsteller bedeutet die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vorgenommene Überprüfung aber nicht nur eine enorme physische sondern auch eine extreme psychische Belastung bis hin zu einer geistigen Blockade, die dazu führen kann, dass die Überprüfung der Sprachkenntnisse für den Antragsteller negativ verläuft, obwohl die Kenntnisse vorhanden sind. Um für die Antragsteller mehr Rechtssicherheit zu Gewähr leisten, müssen die Antragsteller die Möglichkeit erhalten, eine nicht bestandene Überprüfung ihrer Sprachkenntnisse zu wiederholen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die neue Satzreihenfolge.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Alle Familienangehörigen des Spätaussiedlers leiten ihr Recht auf Einreise in die Bundesrepublik aus der besonderen Rechtsstellung des Spätaussiedlers ab. Die Rechtsfragen dieses Personenkreises gehören zum Kriegsfolgenrecht, das in der Zuständigkeit des Bundes liegt. Der Bund trägt die Verantwortung für die gesamte Zuwanderungsgruppe der Spätaussiedler. Daraus folgt auch seine Verpflichtung zur Durchführung von Deutsch- und Orientierungskursen für die gesamte Zuwanderungsgruppe, zumal die Länder im Rahmen ihrer Aufgaben langjährig erhebliche Integrationsleistungen auch für Spätaussiedler erbringen (z. B. in der Schule). Auch aus Gründen der einheitlichen Familieneingliederung sind die nicht in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Familienangehörigen von Spätaussiedlern in die Kurse nach § 9 BVFG aufzunehmen.

Angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt und bereits eingetretener Integrationsdefizite bei Spätaussiedlern muss auf die Vermittlung von Deutschkenntnissen als Schlüssel zur Integration besonderen Wert gelegt werden. Nur durch die Basissprachförderung bis zu 900 Unterrichtsstunden für alle Berechtigten kann sichergestellt werden, dass eine ausreichende Grundlage für die Integration gelegt wird. Als Ziel des Deutschkurses wird die Vermittlung von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gesetzlich festgelegt. Sie liegen vor, wenn sich die betreffende Person im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden sprachlich zurecht zu finden vermag und mit ihr ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass die Person einen deutschsprachigen Text des täglichen Lebens lesen, verstehen sowie die wesentlichen Inhalte mündlich und schriftlich wiedergeben kann.

Wenn Alphabetisierung oder Umalphabetisierung erforderlich ist, muss sie vor dem Deutschkurs durchgeführt werden. Sonst ist der angestrebte Erfolg des Kurses nicht zu erreichen.

Zu Buchstabe b
Redaktionelle Anpassung an die neue Absatzreihenfolge.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Anpassung an die neue Absatzreihenfolge.

Zu Buchstabe e

Eine zusätzliche Förderung jüngerer Berechtigter ist auf Grund ihrer besonderen Lebenssituation unerlässlich. Die Festschreibung weiterer Integrationshilfen wie ergänzende Sprachförderung für jüngere Berechtigte ist dringend erforderlich, weil die Vermittlung in den Ausbildungsmarkt unter anderem höhere Sprachfertigkeiten erfordert als die in den Arbeitsmarkt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Zuständigkeit für das Aufnahme- und Bescheinigungsverfahren soll beim Bundesverwaltungsamt konzentriert werden. Der Änderungsvorschlag berührt die § 28 Abs. 2 Satz 1 BVFG vorgesehene Zustimmung des aufnehmenden Landes zu dem vom Bundesverwaltungsamt zu erteilenden Aufnahmebescheid nicht. Ferner soll die Bescheinigung nach § 15 BVFG von Amts wegen ausgestellt und das Verfahren unmittelbar mit der Registrierung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Bundes von Amts wegen eingeleitet und zügig abgeschlossen werden, um möglichst rasch abschließend über den Status zu entscheiden und Rückforderungen von Integrationsleistungen möglichst zu vermeiden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Eine Wiederholung des in § 6 Abs. 2 Satz 3 vorgesehenen Gesprächs zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit im Bescheinigungsverfahren ist entbehrlich, insoweit besitzt der Aufnahmebescheid Tatbestandswirkung für das Bescheinigungsverfahren. Dadurch wird ein erstmaliges Gespräch nicht ausgeschlossen, wenn es etwa infolge einer Identitätstäuschung im Aussiedlungsgebiet noch nicht stattgefunden hat.

Die Einleitung des Bescheinigungsverfahrens von Amts wegen erfordert im Hinblick auf seine praktische Durchführbarkeit die Anordnung einer Registrierpflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes auch für die nichtdeutschen Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedlern, welche für letztere bereits nach § 3a Abs. 1 Satz 1 Wohnortzuweisungsgesetz angeordnet ist. Der letzte Halbsatz stellt klar, dass auch die Familienangehörigen nach § 8 Abs. 2 der Registrierpflicht unterliegen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung von Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der bisherige Satz 4 wird infolge der Zuständigkeitskonzentration beim Bundesverwaltungsamt gegenstandslos.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von Absatz 2 stellt zunächst eine redaktionelle Anpassung an die in Absatz 1 normierte Einleitung des Bescheinigungsverfahrens von Amts wegen dar. Ferner wird durch die Neufassung bewirkt, dass in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers einbezogene Personen nur dann selbst als Spätaussiedler anerkannt werden können, wenn sie einen eigenen Antrag auf Erteilung eines Aufnahmebescheides gestellt haben, der nicht bestands- oder rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Zu Buchstabe c

Die nach geltendem Recht bereits für Rücknahme und Widerruf einer Bescheinigung zuständige Ausstellungsbehörde soll künftig auch für die Ausstellung von Zweitschriften zuständig sein, um das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und den zeit- und kostenintensiven Aktenverkehr zwischen den Vertriebenenbehörden zu vermeiden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Bisher verfügen die Personen, deren Aufnahme im Wege der Einbeziehung erfolgt, sehr häufig über keine Kenntnisse der deutschen Sprache. Das hat negative Auswirkungen auf die Integrationsvoraussetzungen und die Dauer ihrer Integration. Um dieser Situation abzuhelfen, sollen nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge des Spätaussiedlers generell nur dann in den Aufnahmebescheid einbezogen werden, wenn sie über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Kompetenzstufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates) verfügen. Der Sprachtest kann wiederholt werden.

Bei den Abkömmlingen im Kindesalter wird nach Altersstufen differenziert. Es wäre unverhältnismäßig, von noch nicht schulpflichtigen Abkömmlingen bereits Deutschkenntnisse zu erwarten. Bei ihnen soll deshalb auf einen Nachweis verzichtet werden. Das ist in der Sache gerechtfertigt, weil Kinder sich in diesem Alter durch den Besuch von Kindertagesstätten und Schulen verhältnismäßig schnell sprachlich integrieren können. Bei den Abkömmlingen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres kann davon ausgegangen werden, dass keine wesentlichen Integrationsprobleme zu erwarten sind, wenn sie im Herkunftsland erfolgreich am schulischen Deutschunterricht oder an Deutschkursen teilgenommen haben.

Ferner soll die Neufassung von Satz 2 das Rechtsinstitut der Einbeziehung wieder auf seine Funktion zurückführen, ein potenzielles Ausreisehindernis zu Gunsten von Spätaussiedlerbewerbern auszuräumen. Vorgesehen ist daher, dass der Antrag auf Einbeziehung nur durch diejenige Bezugsperson gestellt werden kann, in deren Aufnahmebescheid die Einbeziehung möglich ist. Gleichzeitig wird damit verdeutlicht, dass ohne Antrag eine Einbeziehung nicht erfolgen und die Antragstellung in der Verwaltungspraxis nicht unterstellt werden darf.

Wegen der Akzessorietät der Einbeziehung können Rechte aus ihr nicht mehr hergeleitet werden, wenn und so weit eine gemeinsame Aussiedlung des Spätaussiedlers mit den in seinem Interesse begünstigten Familienangehörigen nicht mehr möglich ist. In der bisherigen Gesetzesfassung ist dies in § 27 Abs. 1 Satz 3 exemplarisch nur für den Fall der Auflösung der Ehe ausdrücklich geregelt. Durch den neuen Satz 5 wird diese Regelung unter Beibehaltung des exemplarischen Charakters ausdrücklich auch auf den Fall des Versterbens der Bezugsperson vor Aufnahme der begünstigten Familienangehörigen in Deutschland ausgedehnt.

Zu Buchstabe b

Die in zwei Stufen erfolgende Reduzierung der Zahl der Aufnahmebescheide trägt den Integrationsproblemen Rechnung. Für die Jahre 2004 und 2005 wird eine Obergrenze von bis zu drei Vierteln, ab dem Jahr 2006 von bis zur Hälfte der gesetzlichen Bezugsgröße (verteilte Personen im Jahr 1998) festgelegt. Bei der Berechnung der Aufnahmezahl wird die gesamte Zuwanderungsgruppe berücksichtigt.

Zu Nummer 6

Die Neufassung des Absatzes 2 erweitert die Rechtsgrundlage für die Nutzung und Übermittlung von Daten aus dem Aufnahme- und Verteilverfahren um die fachlich gebotenen Zwecke der Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit und der Integration. Die Erweiterung stellt insbesondere sicher, dass die Verwendung erforderlicher Daten für Integrationsmaßnahmen der Länder und Kommunen zulässig ist.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Nach geltendem Recht können Ehegatten ohne Rücksicht auf die Ehedauer im Aussiedlungsgebiet in den Aufnahmebescheid einbezogen werden, erwerben die Statusdeutscheneigenschaft aber nur, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. An Stelle dieser Einschränkung für den Erwerb der Statusdeutscheneigenschaft ist eine mindestens dreijährige Ehedauer künftig bereits Tatbestandsvoraussetzung für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid. Die Übergangsregelung schließt aus, dass die nach

geltendem Recht in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten bezüglich des Erwerbs der Statusdeutscheneigenschaft besser gestellt werden.

Zu Buchstabe b

Die Übergangsregelung dient verwaltungs- und verfahrensökonomischen Zwecken: Das Bundesverwaltungsamt gibt bisher seine Verwaltungsvorgänge aus dem Aufnahmeverfahren unmittelbar nach Abschluss von Verteilung und Registrierung an da jeweilige Land ab, sodass ein übergangsloser Zuständigkeitswechsel einen umfangreichen Aktenrücktransport erfordern würde, der seinerseits einen vermeidbaren Antragsstau mit sich bringen würde.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.